



14/SN-230/ME XVI

14/SN-230/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Z' *15-GE 86*
Datum: 17. APR. 1986
Verteilt 17. APR. 1986 *Maillammer*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WpA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 358

Datum

14.4.1986

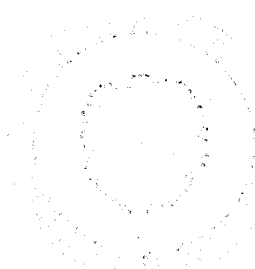
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor:

ia

[Handwritten signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Bezeichnung

12.601/04-12/86

Gründungszeichen

WpA/Dipl.Ing.W/611

Telefon (0120) 65 37 65

Durchwahl 358

Datum

7.4.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden

S t e l l u n g n a h m e

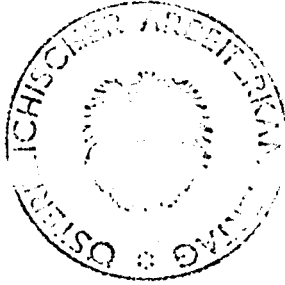
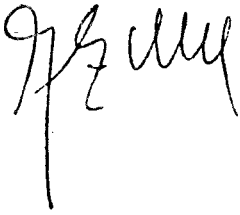
Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht die Notwendigkeit einer Neuregelung auf dem Weinmarkt nach den Vorkommnissen des Jahres 1985 ein. Die Förderung des Weinbaues und Maßnahmen zur Verbesserung von Absatz und einem besseren Marketing bedürfen einer gänzlichen Neuregelung. Die in den Erläuterungen angeführte privatrechtliche Marketinggesellschaft ist aber dem Vernehmen nach noch nicht gegründet, sodaß es möglicherweise notwendig sein wird, die Aufhebung des Weinwirtschaftsgesetzes und die damit zusammenhängende Auflösung des Weinwirtschaftsfonds zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, damit ein ordnungsgemäßer Übergang der Geschäfte bzw der bereits eingeleiteten Förderungsmaßnahmen gewährleistet wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt weiters die Auffassung, daß eine effiziente Neugestaltung im Bereich der Weinwirtschaft nur durch eine gemeinsame

Vorgangsweise aller Beteiligten, also der Produzenten, der Händler der Arbeitnehmer und der Konsumentenvertreter möglich sein wird. In diesem Zusammenhang wird daher verlangt, daß auch der österreichische Arbeiterkammertag in den Beirat gemäß §. 68 f Vertreter entsenden kann.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V. 